

Satzung des „Sozialwerks des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes
e. V.“
in der Fassung vom 29. 4. 2005

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Sozialwerk des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes e. V.“

Er hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister unter Reg.-Nr. VR 14421
(Amtsgericht Köln) eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er arbeitet im sozialen Sinne ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Insbesondere hat der Verein folgende Aufgaben:

- Unterstützung von betroffenen Opfern in Zusammenhang mit gegen sie verübter Gewalt- und Straftaten sowie deren bedürftiger Angehörigen;
 - Unterstützung von Opfern und deren Angehörigen anlässlich von Katastrophenfällen;
 -
 - Unterstützung von Menschen, die unverschuldet durch Krankheiten oder Unglücksfälle in eine schwerwiegende Notlage geraten sind.
2. Der Verein ist zur Entgegennahme von Spenden berechtigt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Landes- oder Bezirksverband des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes oder jede bzw. jeder im Dienst befindliche Kollegin oder Kollege oder auch pensionierte ehemalige Gerichtsvollzieher oder Gerichtsvollzieherinnen werden, die sich verpflichten, den Vereinszweck zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft wird begründet durch einen Aufnahmeantrag an den Vorstand und durch dessen Annahme.
3. Auch Mitglieder außerhalb des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes können aufgenommen werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft erlischt außer im Falle des Todes:
5. a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres;
b) durch Ausschluss aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder nach Anhörung des Betroffenen. Dieser ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Gründe schriftlich zu der Sitzung einzuladen, auf der über den Ausschluss entschieden werden soll.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand;
- b) der Beirat;
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 5

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der oder
2. stellverrenden Vorsitzenden und dem oder der Geschäftsführer(in).
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erstellt jährlich einen Geschäfts- und Kassenbericht.
4. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung Mitglieder als ehrenamtliche Vertrauensleute zu berufen.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
6. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung; Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so findet eine Nachwahl statt.

§ 6

Der Beirat

1. Dem Beirat gehören an:
 - a) der Vorsitzende des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes e. V.;
 - b) die Vorsitzenden der jeweiligen Landesverbände im DGVB;
 - c) der Schriftleiter der Deutschen Gerichtsvollzieher Zeitung.
2. Der Beirat übt beratende Funktion aus und unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Im Geschäftsjahr, das identische ist mit dem Kalenderjahr, findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder diese durch einen schriftlich begründeten Antrag vom Vorstand verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Deutschen Gerichtsvollzieherzeitung (DGVZ) einzuberufen.
- 4.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist ohne vorherige Einhaltung einer Einladungsfrist erneut zur Mitgliederversammlung einzuladen. In diesem Fall ist sie, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst ; bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes, insbesondere über die Verteilung der vorhandenen Mittel im Einzelfall, Höchstsummen, Mindestreserven und Rechnungslegung.
7. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit der Mitglieder.
8. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 8

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren 2 Kassenprüfer. Diese haben das Recht, die Kassenbelege und die Buchhaltung jederzeit einzusehen. Sie haben den Kassenbericht zu überprüfen und einen schriftlichen Kassenprüfungsbericht auf jeder Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist ausgeschlossen.

§ 9

Vertretungsmacht

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende.

§ 10

Finanzierung

Der Verein erhebt keine festen Beiträge. Er finanziert sich aus freiwilligen Spenden oder sonstigen finanziellen Zuwendungen.

§ 11

Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das noch vorhandene Vermögen dem Dachverband des Vereins für „Leukämie- und tumor-erkrankte Kinder“ in Bonn oder dessen Rechtsnachfolger zu, der es ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.